

## Corona-Protokolle im Jugendbereich: Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen während den Sommerferien 2021

### EINLEITUNG

Die Corona-Protokolle im Jugendbereich, welche in enger Absprache mit den Virologen Prof. Dr. Van Ranst und Prof. Dr. Vlieghe, dem Jugendsektor und den Jugendministern der drei Gemeinschaften erarbeitet wurden, dienen als Richtlinie für alle organisierten Aktivitäten, Angebote, Lager, Animationen für (und meist von) Kinder(n) und Jugendliche(n) im Sommer 2021.

Die vorliegenden Protokolle, welche ab dem 25. Juni 2021 in Kraft treten und bis zum 31. August 2021 gelten, bauen auf den positiven Erfahrungen des Jugendsektors, die im Rahmen der Sommerlager 2020 gesammelt werden konnten, auf und umfassen mehr als 25.000 Lager und Jugendaktivitäten für mehr als 1 Million Kinder und Jugendliche. Die hier aufgeführten Richtlinien sind auch für Jugendunterkünfte und Jugendherbergen relevant, die hauptsächlich während der Ferienzeit große Gruppen von Kindern und Jugendlichen aufnehmen.

Die folgenden Maßnahmen werden in die verschiedenen Kontexte der Jugendarbeit und des Jugendangebots übersetzt und berücksichtigen die 6 goldenen Regeln und die 10 Gebote, die entsprechend den Vorgaben des Corona-Kommissariats jedes Protokoll erfüllen muss.

Zu diesem Zweck wurden drei spezifische Protokolle erarbeitet:

- Spezifisches Protokoll für mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung
- Spezifisches Protokoll für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung
- Spezifisches Protokoll für Offene und Mobile Jugendarbeit und Jugend(informations)zentren

Die spezifischen Protokolle wurden im Interesse von Kindern und Jugendlichen erstellt und können auf Wunsch als Inspiration für andere Bereiche dienen. Mit diesen spezifischen Protokollen geben wir Organisationen und lokalen Behörden eine Anleitung an die Hand, wie sie die notwendigen Maßnahmen selbst angemessen umsetzen können, immer innerhalb der Grenzen von Sicherheit und Verantwortung und ausgehend von der Perspektive der Kinder und Jugendlichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die lokalen Verwaltungen und die Gouverneure eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, bestimmte Bedingungen zu erlauben oder nicht zu erlauben und/oder aufzuerlegen. Sie können Organisationen und Verbände auf lokaler Ebene unterstützen, damit die Aktivitäten im Rahmen der geltenden Vorschriften so coronakonform wie möglich ablaufen können.

Die Anwendung dieser Protokolle unterliegt in den kommenden Wochen und Monaten neuen Beschlüssen des Nationalen Sicherheitsrates.

## GRUNDSÄTZE

Wenn im Folgenden von *Teilnehmern* die Rede ist, betrifft dies Kinder, Jugendliche und Betreuer, die an dem Angebot teilnehmen.

Jede andere Person, die mit der Gruppe in Kontakt kommt (Erziehungsberechtigte, Busfahrer, Wartungsdienst Gebäude / Gelände, Lieferant von Lebensmitteln, ...) wird als eine *externe Person* angesehen und muss daher als solche angesprochen werden.

### 1. Die sechs goldenen Regeln

Als allgemeines Prinzip gelten auch für die Freizeitaktivitäten im Rahmen der Sommerferien 2021 die „sechs goldenen Regeln“:

- Die Teilnehmer waschen sich regelmäßig die Hände.
- Die Teilnehmer bewegen sich möglichst draußen – die Innenräume werden regelmäßig gelüftet.
- Auf vulnerable Gruppen wird besonders geachtet.
- Eine soziale Distanz von 1,5m wird zu anderen Kontaktblasen und Externen eingehalten.
- Die Teilnehmer schränken außerhalb der Aktivität ihre sozialen Kontakte ein.
- Menschenansammlungen (mit Ausnahme der eigenen Kontaktblase) werden vermieden.

### 2. Die zehn Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die die Teilnehmer einer Freizeitaktivität einhalten müssen, werden im vorliegenden Jugendprotokoll die „10 grundlegenden Gebote“ berücksichtigt, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist.

Diese lauten:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

## Spezifisches Protokoll für die Offene und Mobile Jugendarbeit und Jugend(informations)zentren

Dies ist die spezifische Anwendung des Corona-Protokolls im Jugendbereich für Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit, der Mobilen Jugendarbeit und der Jugend(informations)zentren.

Wir berücksichtigen so weit wie möglich die Bedürfnisse junger Menschen, insbesondere derjenigen, die sich in einer sozialschwachen Situation befinden, aber auch der vielen anderen jungen Menschen, die in diesen Zeiten zu kämpfen haben (soziale Isolation, psychische Gesundheit).

Bei der Ausarbeitung dieses Protokolls lag der Schwerpunkt auf der pädagogischen Funktion von Begegnungen und Beziehungsarbeit sowie auf unserer Rolle bei der Schaffung und Aufrechterhaltung von Freundschaftsnetzwerken und der Bereitstellung sinnvoller Freizeitaktivitäten.

Dieses Protokoll stützt sich auf das Vertrauen in die Entscheidungen, die Freiwillige und Fachkräfte in Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren treffen können.

### **1. Allgemeingültige Vorgaben**

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte Ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
  - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa;
  - Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen;
  - Organisieren Einrichtungen mehrtägige Ferienaktivitäten (mit und ohne Übernachtung) für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben der übrigen spezifischen Protokolle für den Jugendbereich;
  - Organisieren Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung;
  - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:  
[www.ostbelgienlive.be/coronavirus](http://www.ostbelgienlive.be/coronavirus)
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

## **2. Organisatorische Maßnahmen**

### Covid-Koordinator

Der Träger muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmen, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Der Träger bezeichnet pro Jugendtreff/Jugend(informations)zentrum einen Hauptverantwortlichen, der sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

### Kommunikation

Der Träger informiert die Teilnehmer/Besucher, Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung.

Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität/Besuchern kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen.

Die Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

- Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche:  
<http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>
- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:  
<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>

- Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:  
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

#### Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

Der Fachbereich Kultur und Jugend hat in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien ein Standard-Notfallverfahren ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:

- Das Vorhandensein und die Nutzung von Quarantänerräumen bei Infektionsverdacht;
- Der Umgang mit Teilnehmern, die während der Aktivität Krankheitssymptome aufweisen;
- Der Umgang mit Teilnehmern, die nach der Aktivität Krankheitssymptome aufweisen;
- Die Unterstützung des Trägers und/oder des zuständigen Fachbereichs der lokalen Behörde;
- Die weiterführende Kommunikation: Gemeindeverwaltungen, Eigentümer der Infrastruktur, Teilnehmer, Erziehungsberechtigte der Teilnehmer, Jugendarbeiter/Ehrenamtlichen.

### **3. Bedingungen für die Teilnahme**

Ziel ist es, dass möglichst viele junge Menschen vom Recht auf Freizeit, auf Begegnung, Teilnahme und Engagement Gebrauch machen können, an Begegnungen, Projekten und Aktivitäten in Jugendtreffs teilnehmen können. Es ist jedoch wichtig, dass wir auch bestimmte Risikogruppen schützen, damit wir keine Gesundheitsrisiken eingehen und den Kontakt Tracing Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit schenken.

Grundsätzlich sind nur junge Menschen (-30 Jahre) willkommen.

Folgende Personen dürfen an einer Aktivität teilnehmen:

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann an der Aktivität teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.
2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:
  - a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann der Teilnehmer an der Aktivität teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;
  - b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes außerhalb des engen familiären Umfelds getestet wurde, kann der Teilnehmer an der Aktivität teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.
3. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
  - a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht an der Aktivität teilnehmen;

- b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann an der Aktivität teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
4. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
  - a. Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
  - b. Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
  - c. Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme an der Aktivität stattfinden.

Wenn ein Teilnehmer während der Aktivität Krankheitssymptome aufweist, muss der Teilnehmer die Aktivität umgehend verlassen und den Jugendarbeiter im Nachgang über seinen Krankheitsverlauf informieren.

#### Anwesenheitsregister und Kontakt Tracing

Die Jugendarbeiter müssen eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, anlegen und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahren, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zur Aktivität verweigert.

Definierte Zeitfenster und Reservierungsmöglichkeiten können genutzt werden, um einerseits sicherzustellen, dass nie zu viele junge Menschen in dem Jugendtreff oder dem Jugend(informations)zentrum anwesend sind und andererseits um allen jungen Menschen die Möglichkeit eines Besuchs zu ermöglichen. Solange ein bestimmtes Zeitfenster nicht unter Vorbehalt ausgebucht ist, sollten auch andere Jugendliche Zugang erhalten (wichtig für Zentren mit Lernplätzen, Computerkursen, einem Proberaum, o.ä.).

#### **4. Hygienemaßnahmen**

### Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Der Träger stellt Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass sich die Teilnehmer mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch die Hände waschen. Diesbezüglich ist fließendes Wasser kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird, muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden. Alternativ kann Material von verschiedenen Kontaktblasen verwendet werden, wenn zwischen der Nutzung mindestens drei Stunden liegen.

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäranlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

### Belüftung

Die Aktivitäten sollen bevorzugt im Freien organisiert werden. Hierbei wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, durch zusätzliche Wiesen, Wald, ... erweitert.

Der Träger überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen.

Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

### Mindestabstand und Maskenpflicht

Aufgrund der Prinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit der Angebote finden, im Gegensatz zu den Aktivitäten der Jugendorganisationen und Sportvereinen, in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit sowie in den

Jugend(informations)zentren selten mehrtägige Aktivitäten in einer festen Gruppenkonstellation statt (Ferienlager).

Das Prinzip der festen Kontaktblase ohne Abstands- und Maskenpflicht findet somit für den alltäglichen Betrieb keine Anwendung (Ausnahmen siehe Punkt 5).

Entsprechend dem Ministeriellen Erlass vom 4. Juni 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird die Teilnehmerzahl für Aktivitäten im organisierten Rahmen zwischen dem 25.06. und dem 30.07.2021 auf maximal 100 Personen und zwischen dem 1.08. und 31.08.2021 auf maximal 200 Personen (Betreuer/Jugendarbeiter nicht inbegriffen) festgelegt.

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend, sofern ein Abstand von 1,5m zwischen den Teilnehmern nicht eingehalten werden kann. Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.

## 5. Art der Aktivitäten

Die Teilnehmer müssen immer durch eine volljährige Begleitperson einer Jugendeinrichtung (bspw. Jugendarbeiter, Ehrenamtlicher) betreut werden.

Aktivitäten dürfen sowohl im Freien als auch in Innenräumen stattfinden. Aktivitäten mit intensivem Kontakt sind zu vermeiden (z.B.: Aktivitäten, bei denen die Jugendlichen sich zusammen auf dem Boden wälzen, sich gegenseitig ins Gesicht fassen, o.ä.), um eine beschleunigte Infektion innerhalb der Kontaktblase zu verhindern.

Wenn eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit, der Mobilen Jugendarbeit, ein Jugend(informations)zentrum ...

- ... Erfrischungen und Mahlzeiten verkauft, fällt dies unter die Verpflegungsregelung, sodass das [HoReCa Protokoll](#) angewandt werden muss.
- ... Indoor- oder Outdoor-Sportarten durchführt, besteht keine Begrenzung der Teilnehmerzahl. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist während der sportlichen Betätigung nicht notwendig.
- ... Gesang, Instrumentenspiel, Theaterspiel durchführt, muss das [Kulturprotokoll](#) angewandt werden.
- ... eine Veranstaltung organisiert, muss das [Kulturprotokoll](#) (spezifische Regeln für Veranstaltungen) angewandt werden.
- ... mehrtägige Aktivitäten (mit und ohne Übernachtung) organisiert, kann das Prinzip der festen Kontaktblase entsprechend dem spezifischen Jugendprotokoll angewandt werden. Innerhalb dieser festen Kontaktblase müssen die Teilnehmer weder einen Mund-Nasen-Schutz tragen noch einen Mindestabstand einhalten.

Ausflüge ins Ausland: Im Gegensatz zum letzten Jahr wird es keine Kilometerbeschränkung für Fahrten ins Ausland geben. Einerseits wird es ein europäisches Rahmenwerk mit einem Corona-Zertifikat geben, andererseits gelten immer die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Länder. Zum Beispiel kann ein Land zusätzliche Tests bei der Ankunft verlangen oder eine Quarantänepflicht verhängen. Die

genauen Details dazu werden in den kommenden Wochen deutlich werden. Alle Informationen über den Transport ins und aus dem Ausland finden Sie auf der Webseite des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Auswärtige Angelegenheiten

<https://diplomatie.belgium.be/de>

## **6. Einhaltung und Durchsetzung**

Der Träger zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Begleitpersonen und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Einhaltung der oben aufgeführten Richtlinien kann im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch die lokale Polizei überprüft werden.